

Steuerpflichtiger:(Vor- u. Nachname/Firma,
Postanschrift)**Telefon / Handy:****E-Mail:****Forderungskennzeichen:****Stadt Gelsenkirchen****Referat 20/5.2****Stadtkämmerei und Finanzen****Bochumer Straße 4****45875 Gelsenkirchen****Es sind alle****Zählwerkausdrucke einzureichen****(Kopie, Zweitausdruck oder Original)**

Ohne Nachweise gilt diese Anmeldung als nicht abgegeben.

Vergnügungssteueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Gem. § 1 Nr. 4 Vergnügungssteuersatzung in der zurzeit gültigen Fassung

Zeitraum: (Quartal in Monatsangaben)

-

(Der Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr / MM.JJ – MM.JJ)

Aufstellort: (Straße, Hausnummer)**Inhaber Lokalität / Spielhalle:**

(Vor- u. Nachname/Firma, Postanschrift)

(Steueranmeldungen sind getrennt nach Aufstellorten abzugeben)

Gerätename + Bemerkung (Austausch, Neu, Abbau)	Zulassungsnummer	Ablesezeitraum (von - bis)	Spieleinsatz (EUR/Ct)
Spieleinsatz Übertrag von Seite 2			
Geräteanzahl:	Summe Spieleinsatz:		
	Steuer 7 v.H. (€/Ct)		

[illegible]

Von den umseitigen allgemeinen Erläuterungen, der Belehrung über den Rechtsbehelf und den Zahlungshinweisen habe ich Kenntnis genommen. Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass unrichtige/unvollständige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können sowie die Vergnügungssteueranmeldung ohne entsprechende Nachweise oder fehlender Unterschrift als nicht abgegeben gilt. Von mir beauftragte Vertreter haben ohne Vorliegen einer schriftlichen Vertretungsvollmacht keine Handlungsmöglichkeit. Die errechnete Vergnügungssteuer habe ich unter Angabe des Forderungskennzeichens an die Stadt Gelsenkirchen gezahlt.

Datum/Unterschrift:

Dieser amtliche Vordruck ist unter „www.gelsenkirchen.de – Formulare – Steuern und Abgaben“ abrufbar

Erläuterungen

zur Rechtswirkung der Steueranmeldung und zum Ergehen von Steuerbescheiden

Mit der Abgabe der Steueranmeldung und deren widerspruchsloser Annahme durch die Stadt Gelsenkirchen wird die errechnete Steuer im Sinne eines formlosen Steuerbescheides festgesetzt und fällig. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird.

Für verspätet abgegebene Anmeldungen kann ein **Verspätungszuschlag** nach § 152 Abgabenordnung (AO) erhoben werden, bei fehlenden Erklärungen für Veranlagungszeiträume ist mit einer **Schätzung** der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abgabenordnung zu rechnen. Einer Einzelfallprüfung bleibt vorbehalten, ob die Ahndung einer **Ordnungswidrigkeit** nach § 13 Vergnügungssteuersatzung eingeleitet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis (kein Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung): Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung **keine aufschiebende Wirkung**. Dies bedeutet, dass Sie die fälligen Beträge zunächst bezahlen müssen, auch wenn Sie hiergegen Widerspruch eingelegt haben.

Zahlungen

Die errechnete Vergnügungssteuer ist mit Abgabe der Steuererklärung fällig und zu zahlen. Bareinzahlungen und Zahlungen per Scheck sind während der Öffnungszeiten in der Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, möglich.

Für die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandates ist ein Vordruck auf der Homepage www.gelsenkirchen.de hinterlegt, andernfalls ist dieser im Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, in der Debitorenbuchhaltung der Stadtkämmerei in der 4. Etage zu beantragen.

Überweisungen sind auf eines der Konten der Stadt Gelsenkirchen zu leisten.

Konten der Stadt Gelsenkirchen:

Sparkasse Gelsenkirchen	IBAN DE62 4205 0001 0101 0007 74	BIC WELADED1GEK
Volksbank Ruhr Mitte eG	IBAN DE30 4226 0001 0100 0088 00	BIC GENODEM1GBU
Postbank Dortmund	IBAN DE80 4401 0046 0000 6864 62	BIC PBNKDEFF440

Bei Zahlungen ist die Angabe von Forderungskennzeichen und Verwendungszweck unbedingt erforderlich.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden. Rückstände werden kostenpflichtig angemahnt und eingezogen.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Abteilung Kommunalabgaben und über Ihre Rechte nach der Datenschutz- Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt. Das Informationsblatt finden Sie unter www.gelsenkirchen.de in der Rubrik „Kommunalabgaben“. Alternativ können Sie sich auch direkt an die Stadtverwaltung Gelsenkirchen wenden.